



Abteilung 7

→ Landes- und  
Gemeindeentwicklung

Herrn  
Mag. Michael Patrick Reimelt  
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik  
Landhausgasse 7 /V/538  
8010 Graz

Bearb.: Dipl.-Ing. Rainer Opl  
Tel.: +43 (316) 877-3702  
Fax: +43 (316) 877-3711  
E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-25741/2014-14

Graz, am 28.07.2014

Ggst.: Raumordnungsfachl. Stellungnahme UVP Handalm - Ergänzung

Sehr geehrter Herr Mag. Reimelt!

Zu den eingetroffenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Umweltverträglichkeitserklärung „Windpark Handalm“ werden aus raumordnungsfachlicher Sicht nachstehende Feststellungen getroffen:

### **Zu Franz Jöbstl, Agrargemeinschaft Göblerhalt und Papstalpenwiese und Mitunterzeichner**

Durch die Lage des Vorhabens in der Vorrangzone an der Landesgrenze war bei der Erstellung des Sachprogrammes Windenergie die Abstimmung mit dem Land Kärnten erforderlich. In mehreren Gesprächen mit der Raumplanungsabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden die geplanten grenznahen Standorte besprochen und Ausschlusszonen auch auf Grund der landesgrenzüberschreitenden Nichteignung festgelegt. Als Folge dieser fachlichen Abstimmung vorweg wurde im Zuge des Anhörverfahrens nach den Verfahrensbestimmungen des StROG vom Land Kärnten auch keine Stellungnahme abgegeben.

Zu den Widersprüchen zur Kärntner Windkraftstandorträume-Verordnung vom Sept. 2012 bzw. den Abstandsbestimmungen im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie ist festzuhalten, dass Verordnungen aufgrund von Landesgesetzen nur im jeweiligen Bundesland gelten und keine grenzüberschreitende Wirkung haben. Die Abstandsbestimmung im Sachprogramm Windenergie nach § 3, Abs. 2 lautet:

*„In den Vorrangzonen und Eignungszonen, sowie in einer Pufferzone von 1.000 m Breite um die Grenzen der Vorrangzonen und Eignungszonen, ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, nicht zulässig.“*

Diese Bestimmung dient dazu, diese Zonen vor neuen Ausweisungen zu schützen, die möglicherweise mit der Windenergienutzung in Konflikt stehen. Das betrifft nicht bestehende Baugebiete, für diese, sowie auch Einzelobjekte sind im konkreten behördlichen Bewilligungsverfahren die potentiellen Emissionen zu regeln, wie das auch im laufenden UVP-Verfahren erfolgt.

Zu dem bestehenden Kurgebiet auf Kärntner Seite ist festzustellen, dass es sich hierbei um eine Baugebietskategorie nach dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz handelt. Die Definition nach § 3, Abs.6 lautet:

*„Als Kurgebiete sind jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Gebäude von Gast- und Beherbergungsbetrieben bestimmt sind, im Übrigen*

*a) für Wohngebäude samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen nach Abs. 4 lit. a,*

*b) für Einrichtungen und Gebäude, die dem Fremdenverkehr oder der Freizeitgestaltung dienen, wie insbesondere Sport- und Erholungseinrichtungen, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätten, und*

*c) für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die überwiegend den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Einwohner des Kurgebietes oder dem Fremdenverkehr dienen, und die unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter als Kurgebiet die Voraussetzungen nach Abs. 3 dritter Satz erfüllen. In Kurgebieten dürfen Flächen als reine Kurgebiete festgelegt werden, in denen neben Gebäuden von Gast- und Beherbergungsbetrieben nur solche Einrichtungen und Gebäude nach lit. b und solche Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen nach lit. c errichtet werden dürfen, die keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen (Abs. 3) mit sich bringen.“*

Demgegenüber lautet die Kurgebietsdefinition nach § 30, Abs.1 Z. 8 im StROG:

*„Kurgebiete, das sind Flächen, in denen anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genutzt werden, oder die ortsgebundene klimatische Faktoren aufweisen, die die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern;“*

Daraus geht hervor, dass das Kärntner Kur-Baugebiet eher dem steirischen Erholungsbaugebiet entspricht und nicht zur Voraussetzung hat, dass diese Gemeinde als anerkanntes Heilvorkommen prädikatisiert wird oder Funktionen mit einem besonderen Ruhebedürfnis stattfinden. Das zeigt auch die reale Nutzung des Skigebietes Weinebene, mit den zugeordneten Baugebieten, die in keiner Weise als klassisches Kurgebiet bezeichnet werden können, in dem sich erholungsbedürftige Personen von Sozialversicherungsträgern für längere Zeit aufhalten. Eine Naherholungs- und Tourismusfunktion mit technischer Infrastruktur, wie Aufstiegshilfen, steht nicht unmittelbar im Widerspruch zur Errichtung von Windkraftanlagen, wie auch das Beispiel des Skigebietes Lachtal mit dem Tauernwindpark zeigt. Die konkrete Auswirkung des Projektes hinsichtlich Geräuschentwicklung und Beschattung auf das Almhütten-dorf ist dem entsprechenden Fachgutachten zu entnehmen.

### **Zu Josef Krammer**

Ziel des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie ist die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark, um einen erhöhten Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energieträgern zu ermöglichen. Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen.

Nachdem es sich um ein landesweites Sachprogramm der überörtlichen Raumplanung handelt, gelten dafür die Vorgaben von § 10, *Aufgaben der überörtlichen Raumplanung* und § 11 *Entwicklungsprogramme* des StROG. In diesem Sinne ist es zwar Aufgabe der Landesplanung überörtlich raumbedeutende Maßnahmen verschiedener Planungsträger aufeinander abzustimmen und zu koordinieren, nicht jedoch die ökonomische Rentabilität der geplanten Vorhaben zu begründen, auch deshalb, da es sich um privatwirtschaftliche Rahmenbedingungen handelt (Förderungen), die sich immer wieder ändern. Aus der Grundlagenerhebung geht jedenfalls hervor, dass diese Vorrangzone zu den wenigen Gebieten des Landes Steiermark zählt (ca. 7% der Landesfläche, alle davon in Höhenlagen), die sehr gute Wind-

verhältnisse für die Errichtung von Windkraftanlagen aufweisen. Für die konkrete lokale Standortplanung sind jedenfalls Windmessungen Vorort erforderlich, die von den Betreibern vorgenommen wurden.

### **Zu Umweltschutz Kärnten**

Siehe die Ausführungen zu Franz Jöbstl, Agrargemeinschaft Gößlerhalt und Papstalpenwiese und Mitunterzeichner.

### **Zu Dr. Walter Postl**

Im Hinblick auf die Thematik Landschaftsbild wird auf das Fachgutachten dazu verwiesen. Bei der touristischen Nutzung ist zwischen dem Skigebiet Weinebene im Süden der Vorrangzone und den diversen Wanderwegen am Höhenrücken der Koralpe zu unterscheiden.

Für die skitouristische Nutzung ist die Nachbarschaft eines Windparks keine grundsätzliche Beeinträchtigung. Beide stellen Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum durch Maßnahmen der technischen Infrastruktur dar. Kritischer ist die Beeinträchtigung der Wanderwege als Form des sanften Tourismus zu sehen. Problem dabei ist weniger die notwendige Umleitung in der Bauphase und an den (voraussichtlich wenigen) Tagen der Eiswurfgefahr, in denen das Gebiet nicht betreten werden kann und Umgehungen erforderlich sind, sondern die dauernde Verminderung der Qualität des Landschaftsraumes für die Benutzer der Wanderwege und Erholung Suchenden. Durch die lokale Konzentration wird jedoch die grundsätzliche Funktion der (Weit-)Wanderwege nicht grundsätzlich unmöglich gemacht. Für die Bewertung und Interessensabwägung ist die „Exklusivität“ der Standortansprüche im Sinne des Zieles von § 3 Abs. 2 Z. 6 StROG der Raumordnungsgrundsätze von Relevanz:

*„Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere .....“*

Mit dem zugrunde liegenden Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie wird ein Viertel des Landesgebietes (4.077 km<sup>2</sup>) und hier vor allem die hochalpinen Lagen als Verbotzone ausgewiesen und nur ca. 0,13%, Promille (!) als Vorrangzonen (21 km<sup>2</sup>) für die Errichtung von Windenergieanlagen. Das Wanderwegenetz des Landes ist dagegen nur von wenigen Restriktionen betroffen und erstreckt sich über den allergrößten Teil des Alpenraumes. Zweifelsfrei handelt es sich bei standortgebundenen Windkraftanlagen um *eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen* im Sinn des oa. Raumordnungsgrundsatzes, wogegen der konkurrierenden Erholungs- und Tourismusnutzung ungleich umfassendere Räume zur Verfügung stehen. Dies relativiert aus Sicht der überörtlichen Raumordnung diese zu erwartende Beeinträchtigung im Bereich des Standortes für den geplanten Windpark.

Siehe dazu auch das Fachgutachten „Landschaftsgestaltung“ bei dem eine sinngemäß ähnliche Argumentation geführt wird.

### **Zu Alpenverein**

Zu den Themen Erholung, Tourismus und Kurbereich wird auf die oa. Ausführungen verwiesen.

Zum Kapitel „Auswirkungen auf Menschen (insbesondere Auswirkungen auf Landschaft)“ wird festgestellt, dass die Vorrangzone Handalm weder im Landschaftsschutzgebiet Koralpe noch im Landschaftsschutzgebiet Pack-Reinischkogel-Rosenkogel liegt.

### **Zu Umweltschutz Steiermark**

Siehe die oa. Ausführungen zu Freizeit und Tourismus.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Abteilungsleiterin i.V.

Dipl.-Ing. Rainer Opl  
(*elektronisch gefertigt*)